

- | | |
|--|--------------|
| 17) Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn | 4 bis 10 M. |
| Für Blockzähne mehr um je | 2 bis 5 M. |
| 18) Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder
Verstärkung einer Mantelplatte | 5 bis 10 M. |
| 19) Für Anfertigung einer Zahnverlagplatte aus Edelmetall wird außer
dem Metallwerth berechnet | 20 bis 30 M. |
| 20) Für jeden an einer solchen Platte (Ziffer 19) befestigten Zahn | 10 bis 15 M. |
| 21) Für Ansetzen eines Stiftzahns | 6 bis 15 M. |
| 22) Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem
ganzen Gebiß | 15 bis 30 M. |

Der Preis für die Anfertigung von Obruvatoren, von Schienenverbänden bei Stiehrbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtsstellung schief stehender Zähne, oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brückenarbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Gera, den 23. Januar 1899.

Fürstlich Meuß-Pl. Ministerium.
Gnaelhardt.